

gleichzeitig den Betrieben, den wirtschaftsleitenden Organen und den örtlichen Staatsorganen das Entscheidungsfeld für die eigenverantwortliche Planungs- und Leitungstätigkeit zu sichern.

Die Regelung des Systems der Bilanzierung enthält prinzipielle Neuerungen, die hier nur beispielhaft erwähnt werden können. Zu ihnen zählen die vorrangige Bilanzierung der\* volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, die Bildung disponibler Reserven, die Durchsetzung eines kontinuierlichen Bilanzierungsprozesses, die konsequente Einschränkung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die Festlegung gegenseitiger Informationspflichten zwischen den bilanzierenden Organen und den am Bilanzierungsprozeß beteiligten Betrieben, das Ineinandergreifen von Plan und Vertrag im Prozeß der Bilanzierung, die Ausübung spezieller Steuerungsfunktionen durch die Bilanzorgane<sup>8</sup> zur Herstellung rationeller Kooperationsbeziehungen und effektivster Proportionen und das Verbot der Erteilung von Weisungen durch die bilanzierenden Organe an Betriebe und Organe anderer Führungsbereiche<sup>9</sup>, verbunden mit dem Recht der bilanzierenden Organe, von den zuständigen Führungsorganen die zur Durchführung der Bilanzentscheidungen notwendigen Entscheidungen zu verlangen.

Mit den neuen Regelungen über das System der Bilanzierung erhält der Wirtschaftsvertrag in der Praxis ein größeres Gewicht. Zur Gestaltung stabiler Kooperationsbeziehungen wird nicht nur auf solche Rechtsformen wie die Kooperationsverträge, Komplexverträge, langfristigen Wirtschaftsverträge, Koordinierungsvereinbarungen und wirtschaftsrechtlichen Organisationsverträge orientiert, sondern mit diesen Regelungen werden die Wirtschaftsverträge zu entscheidenden Instrumenten der Vorbereitung und Durchführung der Bilanzierung material-wirtschaftlicher Prozesse entwickelt. Es wird eine Rechtspflicht für alle Betriebe begründet, für die Erfüllung strukturbestimmender Aufgaben vorrangig Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Die in diesen Wirtschaftsverträgen festgelegten Aufgaben sind von den bilanzierenden Organen vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen. Die Verpflichtung zur Aufnahme in die Bilanz besteht auch für alle anderen durch Wirtschaftsverträge vereinbarten Aufgaben, soweit nicht die vorrangig, zu bilanzierenden Aufgaben gefährdet werden. Der Stabilisierung der durch Wirtschaftsverträge organisierten Kooperationsbeziehungen dienen darüber hinaus die rechtliche Fixierung der Voraussetzungen, unter denen von den Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzierung bzw. Bilanzänderungen vorgenommen werden dürfen, und die Verpflichtung zum Ausgleich ökonomischer Nachteile durch die bilanzierenden Organe, wenn sie durch ihre Bilanzentscheidungen in abgeschlossene Wirtschaftsverträge eingreifen.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Diese Steuerungsfunktionen sind dadurch charakterisiert, daß sie keinen direkten regelnden Eingriff in die Verantwortung der Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane anderer Führungsbereiche darstellen. Es handelt sich um solche Formen wie langfristige Vereinbarungen mit den zuständigen Führungsorganen, Vorschläge für die Anwendung ökonomischer Hebel und die Überprüfung der Produktionsauslastungen und der Materialökonomie bei den Produzenten und Verbrauchern (vgl. § 3 des Entwurfs der Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse, in: „Material“, a. a. O., S. 50).

<sup>9</sup> Diese Regelung ist notwendig, um die volle Verantwortung der Betriebe entsprechend der Verordnung vom 9. 2.1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes nicht nur für die Produktion, sondern den gesamten Reproduktionsprozeß durchzusetzen.

<sup>10</sup> „Ein Ausgleichsanspruch gegen das Bilanzorgan besteht dann nicht, wenn die Wirtschaftsverträge